

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun"  
vom 10.11.1997**

Aufgrund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun" vom 13.07.2009 wird nachstehend der Wortlaut der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun" vom 10.11.1997, wie er sich aus der Satzung zur Anpassung und Änderung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Verbandsgemeinde Daun vom 21.05.2001 und der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun" vom 13. Juli 2009 ergibt, in der vom 01.07.2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun"  
vom 13.07.2009**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 und des § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Sitzung vom 10.10.1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagwasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 2  
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Daun".

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.624.211 EUR.

### **§ 4 Werkausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus neun Ratsmitgliedern besteht. Für jedes Ausschussmitglied können eine/ein erste/erster und eine/ein zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt werden. Werden zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt, ist die Reihenfolge vor der Wahl der jeweiligen Personen festzulegen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 25.600 EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  4. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit die Entscheidung nicht nach der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen ist.

Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind.

### **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
  - b) der Einsatz des Personals,
  - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
  - f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.600 EUR nicht übersteigt,
  - g) die Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen,
  - h) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 2.600 EUR im Einzelfall.

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 8 \*) In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28. November 1979 außer Kraft.

Daun, den 13.07.2009  
Verbandsgemeinde Daun  
gez. Werner Klöckner  
Bürgermeister

(L.S.)

\*) § 8: Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.11.1997. Die Satzung in der Fassung vom 13.07.2009 gilt ab 01.07.2009.